

# Amtliche Bekanntmachung des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis

Das Landratsamt des Rems-Murr-Kreises erlässt aufgrund von Gefahr im Verzug nach § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 7 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) für alle Städte und Gemeinden im Rems-Murr-Kreis folgende

## Allgemeinverfügung

**über die häusliche Absonderung und weiteren Maßnahmen von infizierten und ansteckungsverdächtigen Personen (enge Kontaktpersonen) mit dem Corona-Virus (Erkrankung COVID-19; Virusname SARS-CoV-2) zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung des Corona-Virus**

### A. Entscheidung

#### I. Adressat der Allgemeinverfügung

1. Adressat der Verfügung sind alle Personen, die positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet wurden (**Infizierte**).
2. Die Allgemeinverfügung gilt auch für **enge Kontaktpersonen** nach Ziffer III Nr. 1.

#### II. Anordnungen an den unter I) genannten Personenkreis

1. Infizierte an COVID-19 haben sich – unverzüglich und ohne weitere Anordnung – in häusliche Quarantäne zu begeben. Die Quarantäne dauert zunächst 14 Tage gerechnet ab dem Tag des Abstrichs im Rahmen der Durchführung eines Tests auf das Virus.
2. Die Absonderung durch häusliche Quarantäne muss ohne zeitliche Verzögerung ab dem Bekanntwerden des positiven Testergebnisses auf SARS-CoV-2 bzw. ab Kenntnis des eigenen Status als enge Kontaktperson erfolgen. Bei engen Kontaktpersonen beginnt eine 14-tägige Quarantäne mit dem Tag des letzten Kontakts mit der infizierten Person.
3. Während der Absonderung ist es Infizierten und engen Kontaktpersonen untersagt, die Wohnung ohne ausdrückliche Zustimmung des Landratsamtes Rems-Murr-Kreis (Gesundheitsamt) zu verlassen. Dies gilt nicht, sofern ein Verlassen der Wohnung zum Schutz von Leben oder Gesundheit zwingend erforderlich ist (z.B. Hausbrand, medizinischer Notfall).

4. Infizierten und engen Kontaktpersonen ist es für die Dauer der Absonderung untersagt, Besuch von Personen zu empfangen, die nicht ihrem Haushalt angehören.
5. Infizierte und enge Kontaktpersonen haben im Haushalt nach Möglichkeit eine zeitliche und räumliche Trennung von anderen Haushaltsmitgliedern einzuhalten. Eine zeitliche Trennung kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann zum Beispiel dadurch erfolgen, dass die Infizierten sich in einem anderen Raum als die übrigen Haushaltsmitglieder aufhalten.
6. Der persönliche Kontakt zu anderen häuslich isolierten Personen oder gar zu Infizierten aus anderen Haushalten ist untersagt.
7. Ist ein persönlicher Kontakt mit anderen Personen unumgänglich, haben Infizierte oder enge Kontaktpersonen die anderen Personen vorab ausdrücklich auf das (mögliche) Vorliegen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 zu informieren. Bei dem unumgänglichen Kontakt sollte der Infizierte wenn möglich einen Mund-Nasen-Schutz (Mindeststandard FFP1) tragen und muss einen Mindestabstand von zwei Metern wahren. Falls ein Mund-Nasen-Schutz nicht verfügbar ist, so ist die Mund- Nasen-Partie des Infizierten oder der engen Kontaktperson mit Stoff (zum Beispiel Halstuch oder Schal) abzudecken.
8. Für die Dauer der Absonderung stehen Infizierte und enge Kontaktpersonen unter der Beobachtung des Landratsamts Rems-Murr-Kreis (Gesundheitsamt) gem. § 29 IfSG.

### **III. Enge Kontaktpersonen**

1. Als enge Kontaktpersonen gelten alle Personen, die von der Wohnortgemeinde als zuständiger Ortspolizeibehörde nach dem IfSG als enge Kontaktperson ermittelt worden sind und über den Status als enge Kontaktperson informiert worden sind.
2. Als enge Kontaktpersonen werden durch die Wohnortgemeinden des oder der Infizierten ermittelt:

Personen, die entweder

- zu einer infizierten Person am Stück mindestens 15-minütigen Gesichtskontakt (face-to-face) hatten, z.B. im Rahmen eines Gesprächs

oder

- direkten Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten, insbesondere zu respiratorischen Sekreten eines bestätigten COVID-19 Falls (z.B. Küssen, Kontakt zu Erbrochenem, Mund-zu-Mund Beatmung, Anhusten, Anniesen) hatten

-

oder

- als medizinisches Personal oder Personal in Pflegeberufen ohne verwendete Schutzausrüstung Kontakt zu einer an CO-VID-19 erkrankten Person im Rahmen von Pflege oder medizinischer Untersuchung ( $\leq 2\text{m}$ ) hatten.
3. Die Absonderung gilt bei engen Kontaktpersonen ab dem letzten Kontakt zu einer infizierten Person grundsätzlich für die Dauer von 14 Tagen.
  4. Es gelten folgende Sonderregelungen für medizinisches Personal und Personal in Pflegeberufen:

Diese sollen zunächst vor Arbeitsaufnahme einen Test auf SARS-CoV-2 durchführen. Falls dieser Test positiv ausfällt gilt die häusliche Quarantäne für Infizierte.

Falls dieser Test negativ ausfällt, können diese Personen mit Mundschutz arbeiten (FFP2 Masken, wenn möglich), wenn sie symptomfrei sind und die Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur gefährdet ist. Sie müssen jedoch bei Auftreten respiratorischer Symptome, Fieber etc. umgehend die Arbeit einstellen und einen erneuten Test auf SARS CoV 2 machen lassen.

5. Wird die enge Kontaktperson symptomatisch und die Symptomatik ist vereinbar mit einer SARS-CoV-2-Infektion, so gilt sie als krankheitsverdächtig und eine diagnostische Abklärung sollte erfolgen. Hierzu sollte zunächst der Hausarzt telefonisch kontaktiert werden. Sofern kein Hausarzt erreicht werden kann informieren Sie bitte das Gesundheitsamt unter der Tel. 07151 501 3000.  
Soweit positiv auf das Virus SARS-CoV-2 getestet worden ist, darf die Quarantäne erst nach 48 Stunden nach Eintritt der Symptomfreiheit beendet werden. Die Einbeziehung des Hausarztes wird hierbei empfohlen. Symptome sind: Fieber ab 38,5 Grad, Atembeschwerden oder starker, trockener Husten.
6. Für enge Kontaktpersonen im Sinne des Abs. III Nr. 1 gelten im Übrigen die Bestimmungen nach II und IV.

#### IV. Nebenbestimmungen

1. Personen nach I. der Verfügung haben zweimal täglich (morgens und abends) die Körpertemperatur zu messen und ein Tagebuch über die aufgetretenen Symptome und die Körpertemperatur zu führen. Hierin sind auch die allgemeinen Aktivitäten und Kontakte zu weiteren Personen zu führen.
2. Auf Nachfrage haben Infizierte und enge Kontaktpersonen dem Gesundheitsamt Auskunft über die Inhalte des Tagebuches zu geben.
3. Bei einer Verschlechterung des Gesundheitszustands, insbesondere beim Auftreten der Symptome Halsschmerzen, Husten, Heiserkeit, Schnupfen, Erbrechen, Übelkeit, Kopf- und Gliederschmerzen und allgemeinem Unwohlsein sowie bei einem Anstieg der Körpertemperatur über 38,5 Grad Celsius haben Infizierte und enge Kontaktpersonen umgehend telefonisch den Hausarzt zu informieren, wobei sie auf ihre (mögliche) Corona-Infektion hinzuweisen haben. Falls akut ärztliche Hilfe benötigt wird (zum Beispiel über die Inanspruchnahme des kassenärztlichen Notdienstes oder des Rettungsdienstes), haben sie sowohl vorab telefonisch als auch beim ersten Kontakt das medizinische Personal auf das (mögliche) Bestehen einer Infektion mit dem Corona-Virus SARS-Cov-2 hinzuweisen.
4. Es sind folgende **Hygieneregeln** zu beachten:
  - Kontakte zu anderen Personen sind zu vermeiden oder bei unumgänglichen Kontakten soweit wie möglich zu minimieren. Jedenfalls sollte ein Mindestabstand von 2 Metern nicht unterschritten werden und der Kontakt sollte zeitlich auf das unbedingt Notwendige beschränkt werden.
  - Bei gemeinsamer Nutzung insbesondere von Badezimmer, WC und Küche durch Infizierte oder enge Kontaktpersonen und andere Haushaltsmitglieder sind Kontaktflächen nach der Nutzung gründlich zu reinigen.
  - Bei Husten und Niesen ist Abstand zum anderen einzuhalten und die infizierte Person hat sich abzuwenden, die Armbeuge ist vor Mund und Nase zu halten oder ein Taschentuch zu benutzen, das anschließend sofort zu entsorgen ist.
  - Sowohl Infizierte bzw. enge Kontaktpersonen als auch Haushaltsmitglieder haben ihre Hände regelmäßig gründlich mit Wasser und Seife zu waschen.
  - Haushaltsmitglieder sollen sich mit ihren Händen nicht in das Gesicht fassen, also das Berühren von Augen, Nase und Mund grundsätzlich vermeiden.
5. **Infizierte** nach A. I. Ziffer 1 haben ihrer Wohnortgemeinde als zuständiger Behörde nach dem Infektionsschutzgesetz **unverzüglich** enge Kontaktpersonen mitzuteilen, mit denen sie bis 48 Stunden vor Symptombeginn oder bis Bekanntwerden ihrer Erkrankung Kontakt

hatten. Anzugeben sind *Name, Vorname, aktuelle Adresse, Mailadresse (falls vorhanden)* sowie die Telefonnummer aller engen Kontaktpersonen. In welcher Form die Meldung zu erfolgen hat, und an welche E-Mailadresse oder Telefonnummer, bestimmt die jeweilige Wohnortgemeinde. Die Wohnortgemeinde leitet die Daten der Kontaktpersonen an das zuständige Gesundheitsamt weiter. Stellt die Wohnortgemeinde bei der Ermittlung fest, dass auch Personen mit Wohnort außerhalb ihrer Gemeinde aber innerhalb des Rems-Murr-Kreises enge Kontaktpersonen sind, leitet sie deren Daten an deren jeweilige Wohnortgemeinde weiter. Diese informiert dann in eigener Zuständigkeit die engen Kontaktpersonen.

## **V. Hinweise**

1. Weitergehende Regelungen anderer einschlägiger Vorschriften werden von dieser Allgemeinverfügung nicht berührt und sind zu beachten. Hierzu zählt insbesondere die CoronaVO des Landes Baden-Württemberg in ihrer jeweils aktuellen Fassung.
2. Wer unter Beobachtung nach § 29 IfSG steht, hat die erforderlichen Untersuchungen durch die Beauftragten des Gesundheitsamts zu dulden und den Anordnungen des Gesundheitsamtes Folge zu leisten. Hierzu sind insbesondere die erforderlichen äußerlichen Untersuchungen, Abstriche von Haut und Schleimhäuten, Blutentnahmen und Röntgenuntersuchungen zu dulden sowie das erforderliche Untersuchungsmaterial (z. B. Speichel, Blut) auf Verlangen bereitzustellen.
3. Aufgrund der Beobachtung sind Infizierte verpflichtet, den Beauftragten des Gesundheitsamtes zum Zwecke der Befragung oder der Untersuchung den Zutritt zu ihrer Wohnung zu gestatten, ihnen auf Verlangen über alle den Gesundheitszustand betreffenden Umstände Auskunft zu geben und im Falle des Wechsels der Hauptwohnung oder des gewöhnlichen Aufenthaltes unverzüglich dem bisher zuständigen Gesundheitsamt und dem künftig zuständigen Gesundheitsamt Anzeige zu erstatten. Dazu gehört unter anderem die Mitteilung über die häusliche Quarantäne sowie über ihren Gesundheitszustand.
4. Für den Fall, dass Infizierte den Anordnungen dieser Verfügung nicht oder nicht ausreichend nachkommen, können sie zwangsweise in einer geeigneten geschlossenen Einrichtung abgesondert werden.
5. Die Einhaltung der Anordnung und Auflagen kann mit Mitteln des Verwaltungszwangs durchgesetzt werden.
6. Für dringend benötigte Beschäftigte kritischer Infrastrukturen des Gesundheitssektors können vom Gesundheitsamt auf Antrag Ausnahmen von den Anordnungen und/oder Auflagen nach pflichtgemäßem Ermessen gestattet werden.

7. Diese Anordnung stellt eine Maßnahme nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG dar und ist gemäß § 28 Abs. 3 i. V. m. § 16 Abs. 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage haben keine aufschiebende Wirkung.

## **VI. Zuwiderhandlungen**

1. Nach § 75 Abs. 1 Nr. 1 IfSG wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer einer vollziehbaren Anordnung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 IfSG zuwiderhandelt. Diese Allgemeinverfügung stellt eine solche vollziehbare Anordnung dar.
2. Im Falle der Nichtbeachtung der Anordnungen und Auflagen dieser Verfügung kann die zuständige Ortpolizeibehörde die Verfügung mit Mitteln des Verwaltungszwangs nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz durchsetzen. Hierzu kommen insbesondere die Androhung und Festsetzung von Zwangsgeldern sowie die Anwendung des unmittelbaren Zwangs in Betracht.

## **VII. Inkrafttreten**

Die Allgemeinverfügung wird am Tag nach ihrer Bekanntgabe wirksam.

## **B. Begründung**

### **I. Sachverhalt**

Am 03.03.2020 wurde bei einer Person im Rems-Murr-Kreises das neuartige Corona-Virus (Erkrankung COVID-19; Virusname SARS-CoV-2) nachgewiesen. Seitdem sind die Fallzahlen im Rems-Murr-Kreis stark angestiegen. Nach derzeitigem Stand sind es im Landkreis deutlich über 300 amtlich bekannte Infizierte. Von einer hohen Dunkelziffer ist auszugehen. Zudem ist davon auszugehen, dass die Zahl der Erkrankten weiterhin exponentiell ansteigen wird. In den Nachbarlandkreisen Esslingen, Stuttgart und Göppingen liegen die Fallzahlen deutlich über dem Landesdurchschnitt.

Das Robert Koch-Institut (RKI) als konzeptionierende Stelle im Sinne von § 4 des IfSG empfiehlt als geeignete Gegenmaßnahmen zuvorderst die Einhaltung geeigneter Hygienemaßnahmen, Kontaktreduktion und den Schutz besonders vulnerabler Personengruppen (vor allem ältere oder vorerkrankte Personen).

Gemäß den Richtlinien des RKI stellt aber auch die häusliche Absonderung ein adäquates und erforderliches Mittel dar, um im Sinne des Infektionsschutzes eine Weiterverbreitung des

Corona-Virus frühzeitig zu verhindern. Dieser fachlichen Bewertung schließt sich das Gesundheitsamt des Rems-Murr-Kreises an. Das RKI gibt derzeit als hauptsächlichen Übertragungsweg des Virus die Tröpfcheninfektion an. Auch Schmierinfektionen sind möglich. Die durchschnittliche Krankheitsdauer beträgt laut RKI (nach derzeitigem Kenntnisstand) 14 Tage. Die bisher bekannten Krankheitsverläufe lassen darauf schließen, dass insbesondere immungeschwächte Patienten und Patienten ab einem Lebensalter von 60 Jahren besonders von schweren und zum Teil tödlichen Verläufen der Krankheit betroffen sind, während bei vormals gesunden Personen teilweise nur milde oder gar symptomlose Verläufe auftreten. Es gibt daher Fälle, in welchen die betreffende Person (insbesondere bei Kindern) mangels Symptomen keine Kenntnis von ihrer Erkrankung hat. Um die Verbreitung der Infektionskrankheit wirkungsvoll zu verhindern, muss das Ansteckungsrisiko daher möglichst minimiert werden. Andernfalls droht die Gefahr, dass die Strukturen der Gesundheitsversorgung durch den gleichzeitigen starken Anstieg an Patienten mit ähnlichem Behandlungsbedarf überlastet werden. Eine solche Überlastung muss dringend vermieden werden.

## **II. Rechtliche Würdigung**

Rechtsgrundlage für diese Allgemeinverfügung ist § 28 Abs. 1 i.V.m. § 29 Abs. 1 und 30 Abs. 1 Satz 2 IfSG. Danach trifft die zuständige Behörde im Falle der Feststellung von Erkrankten bzw. Ansteckungsverdächtigen die insbesondere in den §§ 29-31 IfSG genannten, notwendigen Schutzmaßnahmen soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist.

Die Grundrechte der Freiheit der Person nach Art. 2 Abs. 2 Grundgesetz (GG), der Versammlungsfreiheit nach Art. 8 GG und die Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 Abs. 1 GG werden insoweit eingeschränkt.

Die Allgemeinverfügung wurde durch das Gesundheitsamt des Landratsamtes des Rems-Murr-Kreises im Wege der Eilzuständigkeit nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 7 IfSG erlassen. Das Gesundheitsamt kann bei Gefahr im Verzug die erforderlichen Maßnahmen selbst anordnen. Auf Grund der dynamischen Ausbreitung des Virus ist Eile geboten. Die Nachbarlandkreise Esslingen, Stuttgart und Göppingen liegen im Hinblick auf ihre Fallzahlen deutlich über dem Landesdurchschnitt. Auch vor diesem Hintergrund ist eine besondere Gefährdung der Bevölkerung des Rems-Murr-Kreises anzunehmen. Eine Umsetzung durch die jeweils zuständigen Gemeinden und Städte kann nicht abgewartet werden. Durch die Zuständigkeit von einunddreißig Ortpolizeibehörden wäre zudem eine zeitlich gleichlaufende Allgemeinverfügung auf Grund der unterschiedlichen Bekanntmachungssatzungen nicht möglich, was zu einer erheblichen Rechtsunsicherheit im Rems-Murr-Kreis und damit einer effektiven Gefahrenabwehr zuwiderlaufen würde. Das Gesundheitsamt hat die zuständigen Ortpolizeibehörden

von dieser Allgemeinverfügung zu unterrichten. Wird die Allgemeinverfügung nicht innerhalb von zwei Arbeitstagen nach der Unterrichtung aufgehoben, so gilt sie als von den zuständigen Ortspolizeibehörden getroffen.

Gemäß § 28 Abs. 1 LVwVfG ist vor Erlass eines belastenden Verwaltungsaktes grundsätzlich eine Anhörung erforderlich. Nach § 28 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 4 LVwVG kann von einer Anhörung aber abgesehen werden, wenn eine sofortige Entscheidung wegen Gefahr im Verzug notwendig erscheint bzw. die Behörde eine Allgemeinverfügung erlassen will. Im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens wird angesichts der dynamischen Entwicklung im Rems-Murr-Kreis im Zusammenhang mit dem Corona-Virus von einer Anhörung abgesehen.

Die rechtliche Grundlage für die häusliche Absonderung ist §§ 28 Abs. 1, S. 1; 30 Abs. 1 S.2 IfSG. Erkrankte bzw. Ansteckungsverdächtige können in einer geeigneten Weise abgesondert werden, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung der übertragbaren Krankheit erforderlich ist. Gemäß den Richtlinien des RKI stellt die häusliche Absonderung ein adäquates und erforderliches Mittel dar, um im Sinne des Infektionsschutzes eine Weiterverbreitung des Corona-Virus frühzeitig zu verhindern.

Die unter A. I. Ziffer 1 genannten an COVID-19 erkrankten Personen sind Erkrankte i.S.v. § 2 Nr. 4 IfSG.

Die unter A. I. Ziffer 2 genannten ansteckungsverdächtigen engen Kontaktpersonen sind Ansteckungsverdächtige gem. § 2 Nr. 7 IfSG. Ansteckungsverdächtig ist gem. § 2 Nr. 7 IfSG eine Person, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, auch ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein.

Die Aufnahme von Krankheitserregern ist anzunehmen, wenn die betroffene Person mit hinreichender Wahrscheinlichkeit Kontakt zu einer infizierten Person als enge Kontaktperson (Enge Kontaktperson der Kategorie I) hatte. Enge Kontaktperson bedeutet, dass die Person entweder

- zu einer infizierten Person kumulativ mindestens 15-minütigen Gesichtskontakt (face-to-face) hatte, z.B. im Rahmen eines Gesprächs oder
- direkten Kontakt zu Sekreten oder Körperflüssigkeiten, insbesondere zu respiratorischen Sekreten eines bestätigten COVID-19 Falls (z.B. Küssen, Kontakt zu Erbrochenem, Mund-zu-Mund Beatmung, Anhusten, Anniesen) hatte oder
- als medizinisches Personal ohne verwendete Schutzausrüstung Kontakt zu einer an COVID-19 erkrankten Person im Rahmen von Pflege oder medizinischer Untersuchung ( $\leq 2\text{m}$ ) hatte.



Für die Anforderungen an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckungsgefahr gilt dabei kein strikter, alle möglichen Fälle gleichermaßen erfassender Maßstab. Vielmehr ist der geltende Grundsatz heranzuziehen, dass an die Wahrscheinlichkeit des Schadenseintritts umso geringere Anforderungen zu stellen sind, je größer und folgenschwerer der möglicherweise eintretende Schaden ist (vgl. *BVerwG, Urteil v. 22.03.2012, Az. 3 C 16/11, Rn. 31f.*).

Aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, sind an die Wahrscheinlichkeit einer Ansteckung eher geringe Anforderungen zu stellen, so dass hier der Kontakt zu einer infizierten Person ausreicht.

Die Anordnung zur Absonderung steht im Ermessen der Behörde. Gem. § 40 LVwVfG hat die Behörde ihr Ermessen entsprechend dem Zweck der Ermächtigung auszuüben und die gesetzlichen Grenzen des Ermessens einzuhalten. Die bisherigen Krankheitsverläufe des Corona-Virus zeigen, dass aufgrund des einfachen Übertragungsrisikos Schutzmaßnahmen erforderlich sind, um eine Weiterverbreitung zu vermeiden und die Gesundheit der Bevölkerung zu schützen.

Ist eine Infektion festgestellt oder besteht ein Ansteckungsverdacht, so stellt die Absonderung ein Mittel zur Verhinderung der weiteren Verbreitung der Krankheit dar, dessen Eignung durch frühere Erfahrungen gut belegt ist. Weniger einschneidende gleich geeignete Mittel sind nicht ersichtlich, die Maßnahme ist erforderlich. Mit der häuslichen Durchführung der Absonderung wird den Belangen der unter A. I. Ziffer 1 und 2 genannten Personen so weit wie möglich Rechnung getragen.

Die Dauer der Absonderung ergibt sich für Ansteckungsverdächtige aus dem Inkubationszeitraum bzw. für Erkrankte aus dem maximalen Zeitraum, über welchen Erkrankte Viren ausscheiden bzw. noch infektiös sind. Die sich aus der Absonderung ergebenden Einschränkungen stehen nicht außer Verhältnis zu dem Ziel, eine Weiterverbreitung dieses Krankheitserregers in der Bevölkerung zu verhindern. Das Gemeinwohl der menschlichen Gesundheit spricht dafür, dass das private Interesse der unter A. I. Ziffer 1 und 2 genannten Personen zurücktritt. Dieses Allgemeinwohl wird auch vom Gesetzgeber als derart wichtig erachtet, dass es das Infektionsschutzgesetz erlaubt, die oben genannten Grundrechte einzuschränken. Die häusliche Absonderung steht in ihrer Wirkung auch nicht außer Verhältnis zum beabsichtigten Schutzzweck, der Verhinderung von Schäden an dem Rechtsgut der körperli-

chen Unversehrtheit. Die angeordnete Beobachtung nach § 29 Abs. 1 IfSG ist die am wenigsten einschneidende der möglichen Schutzmaßnahmen. Sie dient dazu, Fortgang und Entwicklung der Krankheit im Sinne des Infektionsschutzes zu überwachen und weitere Ansteckungen zu vermeiden. Die Beobachtung ist regelmäßig gleichzeitig neben anderen Schutzmaßnahmen wie beispielsweise einer Absonderung erforderlich, um entscheiden zu können, ob es die Entwicklung erfordert, die Schutzmaßnahmen zu ändern.

Nach den bisherigen Erfahrungen des Gesundheitsamtes hinsichtlich infizierten Personen in häuslicher Absonderung ist das Messen der Körpertemperatur und die Führung eines Tagebuchs erforderlich, um den Krankheitsverlauf zu überwachen und bei Bedarf ggf. die Schutzmaßnahmen zu verschärfen.

Die Mitteilung der engen Kontaktpersonen an die Wohnortgemeinden als zuständige Behörden nach dem IfSG ist geeignet und erforderlich, um die Virusverbreitung einzudämmen. Dies gilt auch für die unter A. IV. Ziffer 4 angeordneten Hygieneregeln.

Insgesamt ist die Anordnung der häuslichen Absonderung und die weiteren angeordneten Maßnahmen nach §§ 28 Abs. 1, 29, 30 Abs. 1 S. 2 IfSG in Form einer Allgemeinverfügung aufgrund der besonderen Gefahr, die von dem neuartigen Erreger aufgrund seiner recht hohen Übertragbarkeit und der häufig schweren bis hin zu tödlichen Krankheitsverläufe für die öffentliche Gesundheit in Deutschland und weltweit ausgeht, und insbesondere angesichts der stark steigenden Fallzahlen im Rems-Murr-Kreis vorliegend geboten.

Die Allgemeinverfügung des Rems-Murr-Kreises über die häusliche Absonderung von infizierten Personen mit dem neuartigen Corona-Virus (Erkrankung COVID-19; Virusname SARS-CoV-2) zur Eindämmung und zum Schutz vor der Verbreitung des Corona-Virus wird im Internet gem. § 1 Abs. 5 S. 2 der Verordnung des Innenministeriums zur Durchführung der Landkreisordnung (DVO LKrO) notbekanntgemacht, was bedeutet, dass die Allgemeinverfügung am Tage nach ihrer Veröffentlichung als bekannt gegeben gilt, wenn dies in der Verfügung so bestimmt wurde. Diese Notbekanntmachung ist zwingend notwendig, da die Verbreitung des Virus nach epidemiologischen Erkenntnissen des RKI exponentiell erfolgt und daher jeder Tag ohne entsprechende Maßnahmen ein weiteres hohes Verbreitungsrisiko nach sich zieht.

Die Bekanntmachung wird gem. § 1 Abs. 5 S. 2 DVO LKrO in der durch die Bekanntmachungssatzung des Rems-Murr-Kreises vorgegebenen Form wiederholt, sobald die Umstände es zulassen.

### C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der zuständigen Behörde erhoben werden. Zuständige Behörde ist

Für das Gebiet der Stadt/Gemeinde	die	mit Sitz in
Große Kreisstadt Backnang	Stadtverwaltung Backnang	Backnang
Große Kreisstadt Fellbach	Stadtverwaltung Fellbach	Fellbach
Stadt Murrhardt	Stadtverwaltung Murrhardt	Murrhardt
Große Kreisstadt Schorndorf	Stadtverwaltung Schorndorf	Schorndorf
Große Kreisstadt Waiblingen	Stadtverwaltung Waiblingen	Waiblingen
Große Kreisstadt Weinstadt	Stadtverwaltung Weinstadt	Weinstadt
Stadt Welzheim	Stadtverwaltung Welzheim	Welzheim
Große Kreisstadt Winnenden	Stadtverwaltung Winnenden	Winnenden
Alfdorf	Gemeindeverwaltung Alfdorf	Alfdorf
Allmersbach im Tal	Gemeindeverwaltung Allmersbach im Tal	Allmersbach im Tal
Althütte	Gemeindeverwaltung Althütte	Althütte
Aspach	Gemeindeverwaltung Aspach	Aspach
Auenwald	Gemeindeverwaltung Auenwald	Auenwald
Berglen	Gemeindeverwaltung Berglen	Berglen
Burgstetten	Gemeindeverwaltung Burgstetten	Burgstetten

Großerlach	Gemeindeverwaltung Großerlach	Großerlach
Kaisersbach	Gemeindeverwaltung Kaisersbach	Kaisersbach
Kernen im Remstal	Gemeindeverwaltung Kernen im Remstal	Kernen im Remstal
Kirchberg an der Murr	Gemeindeverwaltung Kirchberg an der Murr	Kirchberg an der Murr
Korb	Gemeindeverwaltung Korb	Korb
Leutenbach	Gemeindeverwaltung Leutenbach	Leutenbach
Oppenweiler	Gemeindeverwaltung Oppenweiler	Oppenweiler
Plüderhausen	Gemeindeverwaltung Plüderhausen	Plüderhausen
Remshalden	Gemeindeverwaltung Remshalden	Remshalden
Rudersberg	Gemeindeverwaltung Rudersberg	Rudersberg
Schwaikheim	Gemeindeverwaltung Schwaikheim	Schwaikheim
Spiegelberg	Gemeindeverwaltung Spiegelberg	Spiegelberg
Sulzbach an der Murr	Gemeindeverwaltung Sulzbach an der Murr	Sulzbach an der Murr
Urbach	Gemeindeverwaltung Urbach	Urbach
Weissach im Tal	Gemeindeverwaltung Weissach im Tal	Weissach im Tal
Winterbach	Gemeindeverwaltung Winterbach	Winterbach

gez.

Landrat Dr. Richard Sigel

Waiblingen, den 27.03.2020